

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunstkraftwerk GmbH & Co. KG

1. Geltung und Vertragsschluss

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Kunstkraftwerk GmbH & Co. KG („Vermieter“) sind Bestandteil der mit dem Mieter geschlossenen Raumnutzungsvereinbarung, sofern die Parteien der Raumnutzungsvereinbarung im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden auch dann keine Anwendung, wenn der Vermieter ihnen nicht widerspricht oder wenn sie den AGB des Vermieters nicht ausdrücklich entgegenstehen, sondern nur, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

2. Nutzung des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand wird in dem bestehenden, vom Mieter vor Vertragsabschluss besichtigten Zustand übergeben. Der Zustand des Mietgegenstandes bei Übergabe wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter vor Vertragsabschluss über den Anlass seiner Veranstaltung zu informieren. Unterlässt der Mieter die Angabe zum Anlass der Veranstaltung oder macht er unwahre oder unvollständige Angaben hierzu, so ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz gegen den Mieter geltend zu machen. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen eines solchen Rücktritts des Vermieters bestehen nicht.

Die Untervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Aus der Verweigerung der Zustimmung kann der Mieter, vorbehaltlich seines Rücktrittsrechts nach Ziffer 6), keine Rechte, insbesondere kein Kündigungsrecht herleiten; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.

Die technischen Einrichtungen des Mietgegenstandes dürfen nur vom Vermieter bedient werden. Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen und Geräte des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes des Vermieters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Durch die Verwendung solcher Anlagen und Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Vermieters gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, der Vermieter hat die Störungen oder Beschädigungen zu vertreten.

Änderungen im und am Mietgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet und gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Änderungen am Mietgegenstand sind insbesondere das Befestigen von Dekorationen und sonstiger Halterungen, Sonderinstallationen, Präsentationen und sonstige Aufbauten im/am Mietgegenstand. Änderungen im und am Mietgegenstand werden im Übergabeprotokoll festgehalten.

Für sämtliche vom Mieter oder ihm zuzurechnende Personen mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters im Mietgegenstand. Das gilt nicht, soweit der Vermieter aufgrund gesonderter vertraglicher Abrede die Verwahrung solcher Gegenstände übernommen hat.

Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das gilt auch für Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle. Unterlässt dies der Mieter, kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen; dem Mieter steht der Nachweis frei, dass ein solcher Anspruch des Vermieters nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Nicht abgeholte Gegenstände können auf Kosten des Mieters verwertet oder vernichtet werden. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter nicht entsorgtes Verpackungsmaterial oder sonstige Abfälle auf Kosten des Mieters entsorgen zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle vom Mieter beauftragte Dienstleister das Anliefern von Material, den Auf- und Abbau von Geräten sowie die Lagermöglichkeiten und (bau)technischen Voraussetzungen mindestens 14 Tage vor Beginn der Mietzeit mit dem Vermieter abstimmen. Ein entsprechender Hinweis des Mieters über Art und Umfang des anzuliefernden Materials oder über die von dritter Seite vorzunehmenden Tätigkeiten ist dem Vermieter rechtzeitig vor Beginn der Mietzeit zu geben.

Die Verwendung von Bildmaterial des Vermieters (z. B. von dessen Website „www.kunstkraftwerk-leipzig.de“) darf nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters und nur in der mit dem Vermieter abgestimmten Art und Weise (z. B. für Einladungen) verwendet werden. Erteilt der Vermieter sein Einverständnis, so ist bei verwendetem Bildmaterial „© Kunstkraftwerk“ anzugeben.

Werbung und Produktpräsentationen sind nur nach vorheriger Freigabe durch den Vermieter gestattet.

Die ENK Leipzig GmbH hat das Exklusivrecht für Catering in den beiden großen Ausstellungshallen. Alle Leistungen, die auf diesen Flächen angeboten werden, müssen dort in Auftrag gegeben werden.

Bei Veranstaltungen außerhalb der beiden großen Ausstellungshallen kann der Mieter nach vorheriger Zustimmung des Vermieters Cateringleistungen durch Dritte erbringen lassen. Der Vermieter hat auf dem gesamten Gelände das alleinige Bewirtschaftungsrecht für Getränke jedweder Art; eine „Selbstversorgung“ durch den Mieter ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vermieter. Verstößt der Mieter hiergegen, so kann der Vermieter pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20,00 EUR/Teilnehmer der Veranstaltung verlangen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden des Vermieters nach. Ein Abverkauf von Speisen und Getränken an Dritte oder Passanten durch den Mieter bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vermieter.



3. Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche für seine Veranstaltung bzw. den Mietzweck erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen oder gegebenenfalls erforderliche steuerliche Anmeldungen vorzunehmen. Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren sind Angelegenheit des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten und allen sonstigen ordnungspolizeilichen Maßnahmen Folge zu leisten.

Vom Mieter mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Der Mieter trägt während der Dauer des Mietverhältnisses und bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Mieter hat die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht zu vertreten. Über ihm bekannt werdende Gefahren für die Verkehrssicherheit hat der Mieter den Vermieter sofort zu informieren.

Soweit der Vermieter nach polizei- oder ordnungsrechtlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe der derzeitigen oder künftigen Umweltgesetze als Störer oder Eigentümer oder von Dritten aufgrund privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen wird, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen, es sei denn, dass die Störung/der Eingriff nicht vom Mieter zu vertreten ist; der Mieter muss sich das Verhalten Dritter, die sich mit seinem Einverständnis in der Mietsache aufhalten, zurechnen lassen.

Der Mieter darf die Firma und die gewerblichen Schutzrechte des Vermieters im Rahmen der Bewerbung der Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter nutzen. Der Mieter darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei seiner Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübungen in den Räumen dulden, soweit nicht der Vermieter vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Ton- und Filmaufnahmen auf Datenträgern jedweder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

4. Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Mieter, dessen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Beauftragte oder Gäste im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Mietgegenstands verursachten Personen- und Sachschäden (insbesondere am Mietgegenstand und Inventar) und befreit den Vermieter gegebenenfalls von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter geltend gemacht werden können. Deshalb ist der Mieter verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen ist.

Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, für Wertsachen, Bargeld, Garderobe. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

Der Vermieter haftet dem Mieter nicht dafür, dass der Mietgegenstand für den vom Mieter vorgesehenen Nutzungszweck geeignet ist und der Mieter die erforderlichen Genehmigungen erhält. Die Haftung des Vermieters wegen Mängel der Mietsache, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz gemäß §536a BGB, ist ausgeschlossen. Die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt jeweils unberührt, ebenso wie die Haftung des Vermieters für Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

Alle Ansprüche gegen den Vermieter, die der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren abweichend von § 195 BGB innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen.

5. Betreten des Mietgegenstandes

Der Vermieter und seine Mitarbeiter oder Beauftragten sind berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit zu betreten und zu besichtigen.

6. Rücktritts- / Stornierungsrecht des Mieters

Erklärt der Mieter die Stornierung des Vertrages bis zu 90 Tage vor der Veranstaltung, erhält der Vermieter 30 % der vereinbarten Vergütung. Erfolgt die Stornierung zwischen 89 Tagen und 30 Tagen vor der Veranstaltung, so erhält der Vermieter 50 % der vereinbarten Vergütung. Erfolgt die Stornierung zwischen 29 Tagen und 14 Tagen vor der Veranstaltung, so kann der Vermieter 75 % der vereinbarten Vergütung verlangen. Erfolgt die Stornierung in einem Zeitraum von 13 Tage vor der Veranstaltung, so kann der Vermieter 90 % der vereinbarten Vergütung verlangen.

Der Tag der Veranstaltung bleibt bei der Berechnung gemäß des vorgehenden Absatzes außer Betracht.

Erfolgt die Stornierung aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mieter nicht verpflichtet, eine Vergütung gemäß dem vorgehenden Absatz infolge Stornierung zu erbringen. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter durch den Rücktritt ein geringerer Schaden entstanden ist, als in den vorgehend bezeichneten Pauschalen zugrunde gelegt wurde.

Vom Vermieter zusätzlich zu erbringende Leistungen gemäß § 5 der Raumnutzungsvereinbarung hat der Mieter in jedem Falle zu bezahlen, es sei denn, dass dem Vermieter infolge der Stornierung hierfür keine Kosten entstehen.

Die Zahlungsverpflichtung des Mieters entfällt, wenn der Rücktritt des Mieters aus einem Grund erfolgt, den der Vermieter zu vertreten hat.



7. Rücktrittsrecht des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter vom Mietvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter die vertraglich geschuldete Mietvorauszahlung (§ 4 der Raumnutzungsvereinbarung) oder die Mietkaution (§ 5 der Raumnutzungsvereinbarung) nicht vertragsgemäß bezahlt,
- der Mieter den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung des Vermieters untervermietet,
- der Mieter entgegen Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Einverständnis der ENK Leipzig GmbH Cateringleistungen durch Dritte erbringen lassen will,
- der Mieter über den Charakter der Veranstaltung (§ 1 der Raumnutzungsvereinbarung), den angegebenen Ablauf der Veranstaltung oder über den anwesenden Personenkreis getäuscht hat,
- der Mieter erforderliche Genehmigungen, Anmeldungen oder den Abschluss vereinbarter Versicherungen auf Anforderung nicht nachweist,
- die Veranstaltung auf Grund vom Mieter zu vertretender Umstände oder auf Grund unvorhersehbarer bzw. unabwendbarer Ereignisse, insbesondere auf Grund höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Verbote, undurchführbar ist und der Vermieter den Hinderungsgrund nicht zu vertreten hat,
- die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb des Vermieters bzw. des Ansehens in der Öffentlichkeit zu gefährden geeignet ist oder
- die Vermögensverhältnisse des Mieters die Zahlungsansprüche des Vermieters gefährden (z. B. eidesstattliche Versicherung des Mieters, beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters).

Der Vermieter ist berechtigt, nach Ausübung des Rücktritts aus wichtigem Grund gemäß den vorgehenden Absätzen Schadensersatz vom Mieter in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen, es sei denn, dass der Mieter einen geringeren Schaden des Vermieters nachweist.

8. Beendigung des Mietvertrags

Bei Beendigung des Mietvertrags ist der Mietgegenstand „besenrein“ und in dem Zustand, in dem er sich bei Übergabe befunden hat, an den Vermieter zurückzugeben. Einrichtungen und Auf-/Anbauten, mit denen der Mieter den Mietgegenstand versehen hat, muss der Mieter bei Beendigung des Mietvertrags entfernen. Der Zustand des Mietgegenstandes bei Rückgabe wird in einem Rückgabeprotokoll festgehalten.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Mieter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Vermieters aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

10. Sonstiges

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass das KKW seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden personenbezogenen Daten im Rahmen der, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang speichert und automatisch verarbeitet.

11. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrags und dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Der Mietvertrag und diese AGB unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Leipzig.

Stand: 30.08.2015